

## ARTPRO WALLIS (B2/3.1)

### 1. ZIELE

Das Programm ArtPro Wallis setzt sich zum allgemeinen Ziel, den Bereich visuelle Kunst zu stärken, unabhängig der Ausdrucksform oder des Kunstgenres. ArtPro schafft die Rahmenbedingungen, welche die Entwicklung nachhaltiger Karrieren für vielversprechende Künstler/innen fördern sowie die Entfaltung eines künstlerischen Innovationsklimas im Wallis begünstigen und die es dem Kanton erlauben, sich in der nationalen und internationalen Szene zu positionieren.

ArtPro Wallis erlaubt den Kunstschaaffenden ein dauerhaftes persönliches Kunstprojekt zu initiieren und/oder weiterzuführen und ermuntert diese, sich innerhalb nationaler und internationaler Kreise zu positionieren, sich mit diesen auszutauschen und zusammenzuarbeiten.

Das Programm unterstützt Walliser Strukturen, welche die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziel haben, in der Entwicklung eines originellen Diskurses über zeitgenössische Kunst und in ihrem Vorhaben, sich in nationale wie internationale Netzwerke einzubinden. Der Kanton Wallis fördert ebenfalls Initiativen, deren Ziel es ist, Brücken zu schlagen zwischen Walliser und ausserkantonalen Strukturen sowie nachhaltige Synergien zu kreieren.

Im Bereich der Kulturvermittlung will ArtPro Wallis zugleich den Zugang des Publikums zur zeitgenössischen Kunst erleichtern und die Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Schaffen stimulieren. Die Entwicklung von qualitätsvollen Kulturvermittlungsprogrammen und Kunstprojekten, die das Publikum auf aktive Art und Weise involvieren, werden besonders gefördert.

### 2. ORGANISATION DER EINRICHTUNG

Mit der Umsetzung des Programms ist eine Spezialkommission betraut, die Kommission ArtPro Wallis. Diese entscheidet über die Erteilung der verschiedenen Unterstützungsbeiträge und genehmigt den Selbstbeurteilungsbericht. Sie setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen, darunter mindestens ein Mitglied des Kulturrats des Kantons Wallis. Die Kommissionsmitglieder werden von der Vorsteherin des Departements für Kultur für 4 Jahre ernannt; das Mandat kann ein einziges Mal verlängert werden. Die gültigen Richtlinien der Dienststelle für Kultur in Sachen Ausstand gelten auch für die Mitglieder der Kommission.

Die Zulässigkeit der Anträge wird von der Dienststelle für Kultur geprüft, die gegebenenfalls die interessierten Personen kontaktiert, um ergänzende Informationen oder Dokumente anzufordern. Kandidaten, denen zu einem früheren Zeitpunkt eine finanzielle Unterstützung über die Dienststelle für Kultur zugesprochen wurde und welche die Bedingungen nicht erfüllt haben, sind im Programm nicht zugelassen.

### 3. BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNG ARTPRO WALLIS

a. Mehrjährige Schaffensbeiträge für etablierte Künstler/innen	S. 2
b. Schaffensbeiträge für Nachwuchskünstler/innen	S. 3
c. Unterstützung für die Einladung von international anerkannten Künstlern	S. 5
d. Mehrjährige Schaffensbeiträge für die Entwicklung von «Spezialisierungspolen»	S. 6
e. Unterstützung für experimentelle Strukturen und Projekte	S. 8

### **a. Mehrjährige Schaffensbeiträge für etablierte Künstler**

**Ziel:** Diese Einrichtung soll etablierten, im Wallis aktiven Künstlern erlauben, auf Dauer ein persönliches Kunstprojekt zu verfolgen, sich in nationalen und internationalen Kreisen zu positionieren und zugleich eine regelmässige künstlerische Tätigkeit im Kanton Wallis beizubehalten.

**Zulässige Kandidaten:** Zugelassen sind etablierte Künstler/innen, die als professionell anerkannt sind, gemäss den Professionalitätskriterien der Walliser Konferenz der Kulturdelegierten. Diese müssen ständig im Wallis wohnhaft oder Walliser/in sein und/oder zum Kanton Wallis einen regelmässigen kulturellen Bezug haben.

Als etablierte Künstler gelten Personen, die mehr als sieben Jahre künstlerische Erfahrung in professionellen Kreisen aufweisen können. Für Künstler, die eine Ausbildung an einer Hochschule absolviert haben, bedeutet dies, dass sie ihren Bachelor vor mehr als sieben Jahren abgeschlossen haben.

**Art der Unterstützung und Bedingungen:** Jedes Jahr zwei über 3 Jahre dauernde Unterstützungsbeiträge in der Höhe von 15'000 Franken/Jahr vergeben. Das Gesuch muss vom Künstler eingereicht werden.

Sollte die Kommission zum Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen der Einrichtung entsprechen, kann sie von der Vergabe eines oder mehrerer Beiträge absehen.

Diese Schaffensbeiträge sind erneuerbar, jedoch nur nach Unterbreitung eines neuen Projekts und aufgrund einer positiven Bewertung des vorhergehenden Projekts durch die Kommission ArtPro.

Wer im Rahmen von ArtPro Wallis bereits eine Unterstützung erhalten hat, hat keinen Vor- oder Nachteil, diese Art von Unterstützung erneut zu erhalten. Den Begünstigten dieser Einrichtung stehen die anderen Programme der Kulturförderung des Kantons Wallis weiterhin offen.

Die Aktivitäten, die der Künstler im Rahmen des unterstützten Projekts erarbeitet, profitieren von den Informationskanälen des Kantons.

Der erste Teil des Unterstützungsbeitrags wird einen Monat vor Projektbeginn überwiesen. Die beiden weiteren Überweisungen erfolgen jährlich nach Präsentation eines detaillierten Zwischenberichts.

**Projektausschreibung und Bewerbung:** Im Newsletter der Dienststelle für Kultur publiziert diese jedes Jahr, grundsätzlich im Januar, eine öffentliche Ausschreibung, in der potenzielle Kandidaten aufgefordert werden, sich zu bewerben. Das Bewerbungsdossier ist spätestens bis zum 15. Juni bei der Dienststelle für Kultur einzureichen. Es soll mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Eine detaillierte Beschreibung des Projekts, das der Künstler während der drei Jahre erarbeiten möchte, mit Vorstellung der konkreten Ziele sowie Realisierungskalender und glaubhaftes Budget.
- Eine Auslegung der Art und Weise, wie das Projekt die oben genannten Ziele erfüllen wird.
- Der künstlerische Lebenslauf des Künstlers mit Mediendossier.
- Sämtliche Dokumente, die einen Einblick in die bisherige künstlerische Laufbahn ermöglichen.
- Nachweis dafür, dass der Künstler den oben aufgeführten Zulässigkeitskriterien genügt.

**Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen:** Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Die bisherige Laufbahn des Künstlers im Wallis sowie in nationalen wie internationalen Kreisen.

- Die künstlerische Qualität, das Entwicklungspotenzial und der absehbare Verdienst einer Unterstützung im Hinblick auf den Karrierestand des Künstlers.
- Die Machbarkeit und Glaubwürdigkeit des unterbreiteten Projekts.
- Der Einsatz des Künstlers im kulturellen Leben des Kantons.

Die Entscheidung der Kommission wird den Bewerbern bis spätestens 31. August mitgeteilt. Die Antworten werden nicht begründet.

**Verpflichtungen der Begünstigten:** Der Begünstigte unterzeichnet einen Unterstützungsvertrag, mit dem er sich verpflichtet, die erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit seinem Bewerbungsdossier und nach den Bedingungen der Dienststelle für Kultur zu verwenden. Jede bedeutende Änderung des eingereichten Projekts bedarf der vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Kultur.

Der/die Begünstigte muss über eine eigene Rechtsform verfügen, die die angemessene Verwendung der erhaltenen Gelder garantiert und auf deren Konto die Beträge überwiesen werden.

Während der Laufzeit des ArtPro-Vertrags ist der/die Begünstigte verpflichtet, die Unterstützung durch den Kanton Wallis auf allen Kommunikationsträgern zu erwähnen.

Der/die Begünstigte liefert jährlich einen detaillierten Zwischenbericht.

Nach der im Vertrag festgelegten Frist übermittelt der Begünstigte der Dienststelle für Kultur einen detaillierten Bericht sowie eine Selbstbeurteilung der im Rahmen der Unterstützung durchgeführten Aktivitäten. Diesem Dossier ist zusätzlich (audio-)visuelles Dokumentationsmaterial beizufügen.

Der Bericht und die Selbstbeurteilung werden zusammen mit einem Vorentscheid der Dienststelle für Kultur der Kommission ArtPro zur Genehmigung vorgelegt. Diese formelle Genehmigung ist eine notwendige Voraussetzung für eine erneute Bewerbung im Rahmen der Einrichtung ArtPro Wallis.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben genannten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann dazu führen, dass die erhaltenen Gelder zurückerstattet werden müssen.

## **b. Schaffensbeiträge für Nachwuchskünstler**

**Ziel:** Diese Einrichtung soll im Wallis aktiven Nachwuchskünstlern/-innen erlauben, ein persönliches Kunstprojekt zu initiieren. Sie sollen auf ihrem Weg in Richtung Professionalisierung und Einstieg in nationale und internationale Kreise unterstützt werden. Ihr Projekt kann verschiedene Formen annehmen: Es kann sich um ein Kurations- oder Forschungsprojekt handeln, eine Zusammenarbeit usw., Hauptsache ihr künstlerisches Vorhaben wird als originell und überzeugend empfunden und dem obengenannten Ziel gerecht. Als annehmbar gelten ausschliesslich Projekte, die von keiner der allgemeinen Unterstützungsmassnahmen des Bereichs visuelle Kunst subventioniert werden könnten.

**Zulässige Kandidaten:** Zugelassen sind Nachwuchskünstler, die als professionell anerkannt sind, gemäss den Professionalitätskriterien der Walliser Konferenz der Kulturdelegierten. Sie müssen ständig im Wallis wohnhaft oder Walliser/in sein und/oder zum Kanton Wallis einen regelmässigen kulturellen Bezug haben.

Als Nachwuchskünstler gelten Personen, die weniger als sieben Jahre künstlerische Erfahrung in professionellen Kreisen aufweisen können.

**Art der Unterstützung und Bedingungen:** Jedes Jahr werden 2 Schaffensbeiträge in der Höhe von 10'000 Franken vergeben. Das Gesuch wird vom Künstler eingereicht. Das Projekt muss innert drei Jahren nach der Vergabe des Schaffensbeitrages realisiert werden.

Sollte die Kommission zu dem Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen der Einrichtung entsprechen, kann sie von der Vergabe eines oder mehrerer Beiträge absehen.

Diese Schaffensbeiträge sind erneuerbar, jedoch nur nach Unterbreitung eines neuen Projekts und aufgrund einer positiven Bewertung des vorhergehenden Projekts durch die Kommission ArtPro.

Wer im Rahmen von ArtPro Wallis bereits eine Unterstützung erhalten hat, hat keinen Vor- oder Nachteil, diese Art von Unterstützung erneut zu erhalten. Den Begünstigten dieser Einrichtung stehen die anderen Programme der Kulturförderung des Kantons Wallis weiterhin offen.

Die Aktivitäten, die der Künstler im Rahmen des unterstützten Projekts erarbeitet, profitieren von den Informationskanälen des Kantons.

Der Schaffensbeitrag wird einen Monat vor Projektbeginn überwiesen.

**Projektausschreibung und Bewerbung:** Im Newsletter der Dienststelle für Kultur publiziert diese jedes Jahr, grundsätzlich im Januar eine öffentliche Ausschreibung, in der potenzielle Kandidaten aufgefordert werden, sich zu bewerben. Das Bewerbungsdossier ist spätestens bis zum 15. Juni bei der Dienststelle für Kultur einzureichen. Es soll mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Detaillierte Beschreibung des Projekts, das der Künstler erarbeiten möchte.
- Der künstlerische Lebenslauf des Künstlers mit Mediendossier.
- Sämtliche Dokumente, die einen Einblick in die bisherige künstlerische Laufbahn ermöglichen.
- Nachweis dafür, dass der Künstler den obengenannten Zulässigkeitskriterien genügt.

**Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen:** Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Die Qualität der bisherigen Laufbahn des Künstlers.
- Die Machbarkeit und Glaubwürdigkeit des unterbreiteten Projekts.
- Der Einsatz des Künstlers im kulturellen Leben des Kantons.
- Der potentielle Verdienst des Projekts für die Karriere des Künstlers.

Die Entscheidung der Kommission wird den Bewerbern bis spätestens 31. August mitgeteilt. Die Antworten werden nicht begründet.

**Verpflichtungen der Begünstigten:** Der Begünstigte unterzeichnet einen Unterstützungsvertrag, mit dem er sich verpflichtet, die erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit seinem Bewerbungsdossier und nach den Bedingungen der Dienststelle für Kultur zu verwenden. Jede bedeutende Änderung des eingereichten Projekts bedarf der vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Kultur.

Der Begünstigte muss über eine eigene Rechtsform verfügen, welche die angemessene Verwendung der erhaltenen Gelder garantiert und auf deren Konto die Beträge überwiesen werden.

Während der Laufzeit des ArtPro-Vertrags ist der Begünstigte verpflichtet, die Unterstützung durch den Kanton Wallis auf allen Kommunikationsträgern zu erwähnen.

Der Begünstigte liefert jährlich einen detaillierten Zwischenbericht.

Nach der im Vertrag festgelegten Frist übermittelt der Begünstigte der Dienststelle für Kultur einen detaillierten Bericht sowie eine Selbstbeurteilung der im Rahmen der



Unterstützung durchgeführten Aktivitäten. Diesem Dossier ist zusätzlich (audio-)visuelles Dokumentationsmaterial beizufügen.

Der Bericht und die Selbstbeurteilung werden zusammen mit einem Vorentscheid der Dienststelle für Kultur der Kommission ArtPro zur Genehmigung vorgelegt. Diese formelle Genehmigung ist eine notwendige Voraussetzung für eine erneute Bewerbung im Rahmen der Einrichtung ArtPro Wallis.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben genannten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann dazu führen, dass die erhaltenen Gelder zurückerstattet werden müssen.

### **c. Unterstützung für die Einladung von international anerkannten Künstlern**

**Ziel:** Diese Einrichtung soll Strukturen, welche die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziel haben, erlauben, im Rahmen einer Ausstellung einen oder mehrere international anerkannte Künstler einzuladen. Die Ausstellung soll Teil des Jahresprogramms der organisierenden Struktur sein und steht unter der Verantwortung eines professionellen Ausstellungskommissars. Sie kann innerhalb oder ausserhalb der Räumlichkeiten der Struktur stattfinden und enthält ein umfangreiches Kulturvermittlungsprogramm. Weiter sind Austauschmöglichkeiten zwischen den eingeladenen und Walliser Künstlern vorgesehen.

**Zulässige Kandidaten:** Der oder die eingeladenen Künstler müssen eine regelmässige künstlerische Betätigung nachweisen können und sich einem anerkannten, eindeutig professionellen Projekt widmen. Seine/ihre internationale Ausstrahlung muss erwiesen sein.

Unter Struktur, welche die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziel hat, versteht man einen Ausstellungsort, der ein regelmässiges und kohärentes Programm anbietet und periodisch in ihrem Hauptausstellungsort Walliser Künstler zeigt. Darüber hinaus verfügt sie über eine professionelle künstlerische Direktion. Es kann sich um eine öffentliche Institution, einen Verein, eine Stiftung, eine Schule handeln, sowie sämtliche Rechtsformen ohne kommerzielle Zwecke, die ihren Sitz im Wallis haben.

Der Ausstellungskurator ist für die intellektuelle Konzeption der Ausstellung verantwortlich. Er muss als professioneller Kulturschaffender anerkannt sein, gemäss den Professionalitätskriterien der Walliser Konferenz der Kulturdelegierten. Er kann an die organisierende Struktur gebunden sein oder nicht.

**Art der Unterstützung und Bedingungen:** Jedes Jahr werden 2 Unterstützungsbeiträge in der Höhe von 10'000 bis 20'000 Franken vergeben. Das Gesuch muss von der Struktur eingereicht werden, welche die Veranstaltung organisiert.

Sollte die Kommission zu dem Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen der Einrichtung entsprechen, kann sie von der Vergabe eines oder mehrerer Beiträge absehen.

Diese Unterstützungsbeiträge sind erneuerbar, jedoch nur nach Unterbreitung eines neuen Projekts und aufgrund einer positiven Bewertung des vorhergehenden Projekts durch die Kommission ArtPro.

Wer im Rahmen von ArtPro Wallis bereits eine Unterstützung erhalten hat, hat keinen Vor- oder Nachteil, diese Art von Unterstützung erneut zu erhalten. Den Begünstigten dieser Einrichtung stehen die anderen Programme der Kulturförderung des Kantons Wallis weiterhin offen.

Die Aktivitäten, die im Rahmen des unterstützten Projekts erarbeitet werden, profitieren von den Informationskanälen des Kantons.

Der Unterstützungsbeitrag wird der Institution nach Unterschrift des Vertrags überwiesen.



**Projektausschreibung und Bewerbung:** Im Newsletter der Dienststelle für Kultur publiziert diese jedes Jahr, grundsätzlich im Januar, eine öffentliche Ausschreibung, in der potenzielle Kandidaten aufgefordert werden, sich zu bewerben. Das Bewerbungsdossier ist spätestens bis zum 15. Juni bei der Dienststelle für Kultur einzureichen. Es soll mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Eine detaillierte Beschreibung des Projekts, das die Institution/der Verein erarbeiten möchte, sowie die verfolgten Ziele.
- Der künstlerische Lebenslauf des/der eingeladenen Künstlers/-in.
- Die Beschreibung des Kulturvermittlungsprogramms.
- Die Präsentation der Institution/des Vereins mit Mediendossier.
- Budget und Finanzierungsplan.

**Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen:** Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Die Kohärenz und Machbarkeit des unterbreiteten Projekts.
- Die Qualität der künstlerischen Laufbahn des/der eingeladenen Künstler/s.
- Die Einbindung des Projekts im lokalen Kulturleben.
- Die Originalität des Vorhabens.

Die Entscheidung der Kommission wird den Bewerbern bis spätestens 31. August mitgeteilt. Die Antworten werden nicht begründet.

**Verpflichtungen der Begünstigten:** Der Begünstigte unterzeichnet einen Unterstützungsvertrag, mit dem er sich verpflichtet, die erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit seinem Bewerbungsdossier und nach den Bedingungen der Dienststelle für Kultur zu verwenden. Jede bedeutende Änderung des eingereichten Projekts bedarf der vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Kultur.

Während der Laufzeit des ArtPro-Vertrags ist der Begünstigte verpflichtet, die Unterstützung durch den Kanton Wallis auf allen Kommunikationsträgern zu erwähnen.

Nach der im Vertrag festgelegten Frist übermittelt der Begünstigte der Dienststelle für Kultur einen detaillierten Bericht sowie eine Selbstbeurteilung der im Rahmen der Unterstützung durchgeführten Aktivitäten. Diesem Dossier ist zusätzlich (audio-)visuelles Dokumentationsmaterial beizufügen.

Der Bericht und die Selbstbeurteilung werden zusammen mit einem Vorentscheid der Dienststelle für Kultur der Kommission ArtPro zur Genehmigung vorgelegt. Diese formelle Genehmigung ist eine notwendige Voraussetzung für eine erneute Bewerbung im Rahmen der Einrichtung ArtPro Wallis.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben genannten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann dazu führen, dass die erhaltenen Gelder zurückerstattet werden müssen.



**d. Mehrjährige Schaffensbeiträge für die Entwicklung von «Spezialisierungspolen»**

**Ziel:** Diese Einrichtung soll die Bildung von Erfahrungs- und Kompetenzreservoirs ermöglichen, durch 4 Jahre dauernde prioritäre Programme, die gemeinsam von kulturellen und wissenschaftlichen Strukturen und visuellen Künstlern realisiert werden. Diese prioritären Programme beruhen auf einer festgelegten Thematik und erlauben die Entwicklung eines «Spezialisierungspols» rund um dieses Thema.

Der Projektträger ist eine Struktur (oder ein Verband von Strukturen), welcher die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziel hat und im Wallis domiziliert ist. Der Projektträger muss sich im Rahmen des prioritären Programms mit anderen kulturellen oder wissenschaftlichen Strukturen zusammenschliessen, die ihren Sitz im Wallis oder ausserhalb des Kantons haben, und eng mit professionellen Walliser oder ausländischen Künstlern zusammenarbeiten. Es können ebenfalls weitere Teilnehmer eingeladen werden, die in ihrem Bereich als professionell gelten (Ausstellungskommissare, Kritiker, Wissenschaftler, professionelle Kulturschaffende aus anderen Bereichen usw.).

Das prioritäre Programm setzt sich zusammen aus öffentlichen Veranstaltungen (Ausstellungen, Performances, Konferenzen usw.) und aus Phasen, die der Forschung gewidmet sind, innerhalb oder ausserhalb des Kantons. Zusätzlich sieht das Projekt ein Kulturvermittlungsprogramm vor sowie eine Kommunikationsstrategie, die nationales wie internationales Echo anvisiert.

**Zulässige Kandidaten:** Unter Struktur, die die Aufwertung der visuellen Kunst zum Ziel hat, versteht man einen Ausstellungsort, der regelmässig ein Jahresprogramm anbietet und über eine professionelle künstlerische Direktion verfügt. Es kann sich um eine öffentliche Institution, einen Verein, eine Stiftung, eine Schule handeln, sowie sämtliche Rechtsformen ohne kommerzielle Zwecke.

Unter eingeladene Teilnehmer versteht man juristische oder natürliche Personen, die in ihrem Bereich professionell aktiv sind.

**Art der Unterstützung und Bedingungen:** Jedes zweite Jahr wird ein über 4 Jahre dauernder Unterstützungsbeitrag in der Höhe von 30'000 bis 70'000 Franken/Jahr vergeben. Die Höhe des Betrags kann Jahr für Jahr dem Projekt angepasst werden. Das Gesuch muss von der Struktur eingereicht werden, die die Verantwortung für das Projekt übernimmt.

Sollte die Kommission zu dem Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen der Einrichtung entsprechen, kann sie von der Vergabe des Beitrags absehen.

Diese Unterstützungsbeiträge sind erneuerbar, jedoch nur nach Unterbreitung eines neuen Projekts und aufgrund einer positiven Bewertung des vorhergehenden Projekts durch die Kommission ArtPro.

Wer im Rahmen von ArtPro Wallis bereits eine Unterstützung erhalten hat, hat keinen Vor- oder Nachteil, diese Art von Unterstützung erneut zu erhalten. Den Begünstigten dieser Einrichtung stehen die anderen Programme der Kulturförderung des Kantons Wallis weiterhin offen.

Die Aktivitäten, die im Rahmen des unterstützten Projekts erarbeitet werden, profitieren von der Verbreitung in den Informationsträgern des Kantons.

Der erste Teil des Unterstützungsbeitrags wird einen Monat vor Projektbeginn überwiesen. Die beiden weiteren Überweisungen erfolgen jährlich nach Präsentation eines detaillierten Zwischenberichts.

**Projektausschreibung und Bewerbung:** Im Newsletter der Dienststelle für Kultur publiziert diese jedes zweite Jahr (erstmalig 2014) grundsätzlich im Januar eine öffentliche Ausschreibung, in der potenzielle Kandidaten aufgefordert werden, sich zu bewerben. Das Bewerbungsdossier ist spätestens bis zum 15. Juni bei der Dienststelle für Kultur einzureichen. Es soll mindestens folgende Unterlagen enthalten:



- Eine detaillierte Beschreibung des Projekts, das die Institution/der Verein während der vier Jahre erarbeiten möchte, Vorstellung der konkreten Ziele sowie Realisierungskalender und glaubhaftes Budget.
- Eine Auslegung der Art und Weise, wie das Projekt die oben genannten Ziele erfüllen wird.
- Die Präsentation der Partnerinstitutionen und -vereine.
- Der Lebenslauf des/der eingeladenen Teilnehmer, die zur Zeit der Einreichung des Dossiers schon bekannt sind (Künstler, Ausstellungskommissare, Referenten, Kritiker usw.).
- Die Beschreibung des Kulturvermittlungsprogramms und der Kommunikationsstrategie.

**Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen:** Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Die Kohärenz und Machbarkeit des unterbreiteten Projekts.
- Die Qualität der Partnerinstitutionen und -vereine.
- Die Qualität der Laufbahn der eingeladenen Teilnehmer.
- Die Einbindung des Projekts im kantonalen Kulturleben und seine nationale und internationale Ausstrahlung.
- Die potentielle Auswirkung des Projekts auf die Walliser Kunstszene und das kantonale kulturelle Leben.
- Die Originalität des Vorhabens.

Die Entscheidung der Kommission wird den Bewerbern bis spätestens 31. August mitgeteilt. Die Antworten werden nicht begründet.

**Verpflichtungen der Begünstigten:** Der Begünstigte unterzeichnet einen Unterstützungsvertrag, mit dem er sich verpflichtet, die erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit seinem Bewerbungsdossier und nach den Bedingungen der Dienststelle für Kultur zu verwenden. Jede bedeutende Änderung des eingereichten Projekts bedarf der vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Kultur.

Während der Laufzeit des ArtPro-Vertrags ist der Begünstigte verpflichtet, die Unterstützung durch den Kanton Wallis auf allen Kommunikationsträgern zu erwähnen.

Der Begünstigte liefert jährlich einen detaillierten Zwischenbericht.

Nach der im Vertrag festgelegten Frist übermittelt der Begünstigte der Dienststelle für Kultur einen detaillierten Bericht sowie eine Selbstbeurteilung der im Rahmen der Unterstützung durchgeführten Aktivitäten. Diesem Dossier ist zusätzlich (audio-)visuelles Dokumentationsmaterial beizufügen.

Der Bericht und die Selbstbeurteilung werden zusammen mit einem Vorentscheid der Dienststelle für Kultur der Kommission ArtPro zur Genehmigung vorgelegt. Diese formelle Genehmigung ist eine notwendige Voraussetzung für eine erneute Bewerbung im Rahmen der Einrichtung ArtPro Wallis.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben genannten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann dazu führen, dass die erhaltenen Gelder zurückerstattet werden müssen.



### **e. Unterstützung für experimentelle Strukturen und Projekte**

**Ziel:** Diese Einrichtung soll die Schaffung von experimentellen Strukturen oder Veranstaltungen erlauben, mit dem Ziel, die Walliser Kunstszene zu dynamisieren und zu erneuern und die Entwicklung einer originellen, unkonventionellen und selbstständigen Kunstszene zu fördern, ausserhalb des institutionellen Rahmens. Die Form, die diese Projekte annehmen können, ist frei, vorausgesetzt das obengenannte Ziel wird erfüllt.

**Zulässige Kandidaten:** Zugelassen sind professionelle Kulturschaffende aus dem Bereich visuelle Kunst, die eine regelmässige künstlerische und/oder kulturelle Tätigkeit nachweisen können. Es kann sich um Künstler, selbstständige Ausstellungskommissare, Kunstkritiker usw. handeln, die als professionell anerkannt sind, gemäss den Professionalitätskriterien der Walliser Konferenz der Kulturdelegierten.

**Art der Unterstützung und Bedingungen:** Jedes Jahr wird ein Unterstützungsbeitrag über 2 Jahre in der Höhe von 10'000 bis 20'000 Franken/Jahr vergeben. Die Höhe des Betrags kann Jahr für Jahr dem Projekt angepasst und um ein Jahr verlängert werden. Das Gesuch muss von den Kulturschaffenden eingereicht werden, welche die Verantwortung für das Projekt übernehmen.

Sollte die Kommission zu dem Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen der Einrichtung entsprechen, kann sie von der Vergabe des Beitrags absehen.

Diese Unterstützungsbeiträge sind erneuerbar, jedoch nur nach Unterbreitung eines neuen Projekts und aufgrund einer positiven Bewertung des vorhergehenden Projekts durch die Kommission ArtPro.

Wer im Rahmen von ArtPro Wallis bereits eine Unterstützung erhalten hat, hat keinen Vor- oder Nachteil, diese Art von Unterstützung erneut zu erhalten. Den Begünstigten dieser Einrichtung stehen die anderen Programme der Kulturförderung des Kantons Wallis weiterhin offen.

Die Aktivitäten, die im Rahmen des unterstützten Projekts erarbeitet werden, profitieren von den Informationskanälen des Kantons.

Der erste Teil des Unterstützungsbeitrags wird einen Monat vor Projektbeginn überwiesen. Die beiden weiteren Überweisungen erfolgen jährlich nach Präsentation eines detaillierten Zwischenberichts.

**Projektauswahl und Bewerbung:** Im Newsletter der Dienststelle für Kultur publiziert diese jedes Jahr, grundsätzlich im Januar, eine öffentliche Ausschreibung, in der potenzielle Kandidaten aufgefordert werden, sich zu bewerben. Das Bewerbungsdossier ist spätestens bis zum 15. Juni bei der Dienststelle für Kultur einzureichen. Es soll mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Eine detaillierte Beschreibung des Projekts, das die Projektträger während der drei Jahre erarbeiten möchten, Vorstellung der konkreten Ziele sowie Realisierungskalender und glaubhaftes Budget.
- Eine Auslegung der Art und Weise, wie das Projekt die oben genannten Ziele erfüllen wird.
- Der Lebenslauf der professionellen Kulturschaffenden aus dem Bereich visuelle Kunst, die für das Projekt verantwortlich sind.

**Bearbeitung und Beurteilung der Bewerbungen:** Für die Beurteilung der Bewerbungen werden hauptsächlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Die Kohärenz und Machbarkeit des unterbreiteten Projekts.
- Die Qualität der Laufbahn der professionellen Kulturschaffenden aus dem Bereich visuelle Kunst, die für das Projekt verantwortlich sind.

- Die Einbindung des Projekts im lokalen Kulturleben.
- Die potenzielle Auswirkung des Projekts auf die Walliser Kunstszene und das lokale kulturelle Leben.
- Die Originalität des Vorhabens.

Die Entscheidung der Kommission wird den Bewerbern bis spätestens 31. August mitgeteilt. Die Antworten werden nicht begründet.

**Verpflichtungen der Begünstigten:** Der Begünstigte unterzeichnet einen Unterstützungsvertrag, mit dem er sich verpflichtet, die erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit seinem Bewerbungsdossier und nach den Bedingungen der Dienststelle für Kultur zu verwenden. Jede bedeutende Änderung des eingereichten Projekts bedarf der vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Kultur.

Der Begünstigte muss über eine eigene Rechtsform verfügen, die die angemessene Verwendung der erhaltenen Gelder garantiert und auf deren Konto die Beträge überwiesen werden.

Während der Laufzeit des ArtPro-Vertrags ist der Begünstigte verpflichtet, die Unterstützung durch den Kanton Wallis auf allen Kommunikationsträgern zu erwähnen.

Der Begünstigte liefert jährlich einen detaillierten Zwischenbericht.

Nach der im Vertrag festgelegten Frist übermittelt der Begünstigte der Dienststelle für Kultur einen detaillierten Bericht sowie eine Selbstbeurteilung der im Rahmen der Unterstützung durchgeführten Aktivitäten. Diesem Dossier ist zusätzlich (audio-)visuelles Dokumentationsmaterial beizufügen.

Der Bericht und die Selbstbeurteilung werden zusammen mit einem Vorentscheid der Dienststelle für Kultur der Kommission ArtPro zur Genehmigung vorgelegt. Diese formelle Genehmigung ist eine notwendige Voraussetzung für eine erneute Bewerbung im Rahmen der Einrichtung ArtPro Wallis.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben genannten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann dazu führen, dass die erhaltenen Gelder zurückerstattet werden müssen.

